



Benutzungsordnung
für die
Sporthalle Eriskirch

Vorwort

Diese Benutzungsordnung soll der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sporthalle dienen. Sie dient ferner dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes zu gewährleisten. Im Interesse aller Sportlerinnen und Sportler erwartet die Gemeinde daher von den Benutzern, dass sie mit den zur Verfügung gestellten Räumen und Geräten schonend und pfleglich umgehen. Diese Benutzungsordnung ist für alle sich in der Sporthalle einschließlich ihrer Nebenräume aufhaltenden Personen verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes anerkennen die Sportlerinnen und Sportler und Zuschauer diese Festsetzungen.

Der Gemeinderat hat am 28. April 2010 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmungen

- (1) Die Sporthalle der Gemeinde Eriskirch ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Sporthalle wird den Schulen, den Sportvereinen und sonstigen sporttreibenden Organisationen zur zweckentsprechenden Nutzung überlassen. Sie dient darüber hinaus den Bürgern und Mietern zu sportlichen Zwecken.
- (3) Die Nutzerin/der Nutzer erkennen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.

§ 2

Benutzung

- (1) Die Sporthalle steht montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr in der Regel und nach Bedarf den Schulen zur Verfügung. Soweit an Nachmittagen noch die Möglichkeit besteht, sind die Hallen in erster Linie den Jugendgruppen und Jugendabteilungen sporttreibender Vereine zur Verfü-

gung zu stellen. Freie Zeiten können Dritten anderweitig durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

- (2) In der übrigen Zeit, jedoch in der Regel nicht länger als bis 22.00 Uhr, wird die Sporthalle den sporttreibenden Vereinen und ähnlichen Organisationen sowie Privatpersonen auf Antrag zur Verfügung gestellt. Bis 22.30 Uhr muss die Halle geräumt sein. Durch die Gemeinde Eriskirch wird ein Belegungsplan erstellt.
- (3) Eine Weiter- bzw. Untervermietung der Sporthalle bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde Eriskirch.

§ 3

Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Gemeinde Eriskirch behält sich vor, eine ausgesprochene Benutzererlaubnis zu widerrufen, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl, notwendig ist oder wenn die Gemeinde die Halle selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung einem Dritten überlassen will.
- (2) Die Gemeinde Eriskirch ist berechtigt, die sofortige Räumung zu verlangen, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung grob verstoßen wurde oder wenn ein solcher Verstoß zu erwarten ist. Der Anspruch der Gemeinde auf das festgesetzte Entgelt bleibt bestehen. Der Veranstalter dagegen kann keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 4

Aufsicht

- (1) Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen verantwortlichen und unterwiesenen Aufsichtsperson (Lehrerin/Lehrer bzw. Veranstaltungs- und Übungsleiterin/Übungsleiter oder Mieter) benutzt werden. Diese sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich.
- (2) Das Hausrecht der Gemeinde über die Halle wird von der Gemeinde Eriskirch wahrgenommen; grundsätzlich steht es auch der Hausmeisterin/den Hausmeistern zu.
- (3) Die Hausmeisterin/der Hausmeister hat die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Sie haben ein Weisungsrecht gegenüber allen Hallenbenutzern.
- (4) Sofern die Hausmeisterin/der Hausmeister nicht anwesend sind, haben die für den Übungs- und Wettkampfbetrieb Verantwortlichen für eine ordnungsgemäße Nutzung der Halle, ihrer Einrichtung und der Geräte zu sorgen. Insbesondere ist für eine ordnungsgemäße Öffnung und Schließung der Gebäude und Räumlichkeiten zu sorgen.

- (5) Alle elektrisch betriebenen Sportgeräte dürfen nur von ausgewiesenen Personen bedient werden und sind nach Gebrauch wieder in den ursprünglichen Zustand zu verbringen.

§ 5

Ordnungsvorschriften

- (1) Das Betreten der Turn- und Sportflächen ist nur in Hallensportschuhen erlaubt. Sportschuhe, die im Freien getragen werden gelten als Straßenschuhe.
- (2) Das Rauchen und die Einnahme von Genussmitteln, die besonders geeignet sind, die Hallen zu verunreinigen (Kaugummi u. ä. m.) ist in der Halle einschließlich der Nebenräume und Flure untersagt. In den Sportbereichen einschließlich der Nebenräume, mit Ausnahme des Eingangsbereiches, des Verteilerganges im Obergeschoss und der Tribüne, dürfen keine Speisen und Getränke abgegeben oder mitgenommen werden (§ 9 (4) gilt entsprechend).
- (3) Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Fahrradständern und Parkplätzen oder im Zugangsbereich abgestellt werden.
- (4) Die Hallen und ihre Nebenräume sowie die Flächen vor den Hallen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen.
- (5) Die Dusch- und Waschanlagen sind sauber zu halten.
- (6) Bewegliche Geräte sind in den Aufbewahrungsräumen abzustellen. Turngeräte dürfen nur auf Anweisung der Übungsleiterin/ des Übungsleiters von den Übenden aufgestellt oder benutzt werden. Die Geräte müssen nach Beendigung der Übungsstunden wieder an den hierfür vorgesehenen Platz zurückgebracht und ordnungsgemäß abgestellt werden.
- (7) Die Hallentrennwände und die Verstärkeranlagen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von dem in die Bedienung ausgewiesenen Übungs- und Abteilungspersonal bedient werden.
- (8) Turn- und Sportgeräte dürfen nur bei hochgezogenen Trennvorhängen von einem in den anderen Hallenteil transportiert werden.
- (9) Benutzte Spinde müssen täglich geräumt werden. Über Nacht abgeschlossene Spinde werden vom Hausmeister geräumt. Die Fundgegenstände können gegen eine Kostenerstattung auf dem Rathaus innerhalb von 4 Wochen abgeholt werden, danach werden diese entsorgt.

- (10) Bei Verwendung von Sportgeräten jeglicher Art (Bälle, Gymnastikgeräte u. ä. m.) darf nur sportgerechtes Material verwendet werden. Die Benutzung von abfärbenden Geräten und Schuhwerk ist nicht erlaubt.
- (11) Die Benutzung von nicht wasserlöslichem Harz sowie Haftspray ist verboten.
- (12) Die benutzten Räume sind nach dem Verlassen abzuschließen
- (13) Der Regieraum darf nicht als Aufenthaltsraum benutzt werden.
- (14) Die Notausgänge sind freizuhalten.
- (15) Die Hausmeisterin/der Hausmeister ist bei Nichtbeachtung ihrer Anweisungen befugt, die Übungsstunden abubrechen und Benutzerinnen/Benutzer aus der Halle zu verweisen.
- (16) Übungsleiter sollen erkannte Mängel bei der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister melden.

§ 6 Übungszeiten

- (1) Die Benutzung der Turn- und Sporthallen ist im Rahmen des Widmungszweckes nach Stunden zu bemessen. Eine Übungs- bzw. Sportstunde wird mit 60 Minuten gerechnet; dies gilt ebenfalls für die sonstigen Veranstaltungsstunden. Im letzteren Falle zählen die angefangenen Stunden als ganze Stunden.

§ 7 Haftung

- (1) Mit der Benutzung der Anlage unterwirft sich die Benutzerin/der Benutzer folgendem Haftungsausschluss der Gemeinde:
 - (a) Die Gemeinde überlässt der Benutzerin/dem Benutzer die Sportanlage und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, die Sportfläche und die Geräte jeweils vor dem Benutzen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu überprüfen. Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
 - (b) Die Benutzerin/der Benutzer stellt die Gemeinde im Rahmen der gesetzlich zässigen Bestimmungen von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, ihrer Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen/Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume bzw. Anlagen stehen. Die Benutzerin/der Benut-

zer verzichtet ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(c) Die Haftung der Gemeinde gem. §836 BGB bleibt von den vorangegangenen Regelungen unberührt.

(d) Die Benutzerin/der Benutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die jeweilige Nutzung entstehen. Sie soll eine der Art und dem Umfang der Nutzung angemessene Haftpflichtversicherung abschließen.

(e) Die Gemeinde überprüft regelmäßig Einrichtungen und Geräte in den Sporträumen.

(2) Jeder entstandene Schaden an den Räumen, der Einrichtung, der Geräte sowie der Außenanlagen der Sporthalle ist unverzüglich den Hausmeisterinnen/Hausmeistern zu melden.

(3) Die Gemeinde behebt alle Schäden auf Kosten der zum Schadenersatz Verpflichteten.

§ 8

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

(1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Zuschauer sowie von eingebrachten Geräten. Dasselbe gilt auch für Fundgegenstände sowie im Außenbereich der Sporthalle abgestellte Fahrzeuge.

(2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

(3) Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb von 4 Wochen, so werden die Fundsachen vom Hausmeister beim Fundamt der Gemeinde abgegeben.

§ 9

Besondere Bestimmungen

(1) Sportveranstaltungen, soweit nicht durch einen Belegungsplan festgelegt, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.

(2) Genehmigte Veranstaltungen sind auch bei Ausfall gebührenpflichtig, sofern sie nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn bei der genehmigten Stelle abgemeldet wurden.

- (3) Bei größeren Sportveranstaltungen, bei denen Publikum zugelassen ist, hat die Veranstalterin/der Veranstalter für eine sanitätsdienstliche Versorgung (Rotes Kreuz o.ä.) zu sorgen.
- (4) Der Verkauf von Speisen und Getränken aller Art ist nur in den dafür genehmigten Veranstaltungen und im Thekenraum OG gestattet. Die erforderliche Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz ist bei der Gemeinde zu beantragen. Die Gemeinde kann die Bewirtung einschränken oder verbieten. Die Ausgabe von Getränken in Glasflaschen oder Gläsern und die Nutzung von Porzellangeschirr o.ä. ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig. Getränke müssen in Plastik- oder Pappbechern ausgeschenkt, Speisen auf Plastik- oder Papptellern ausgegeben werden.
- (5) Den von der Gemeinde Beauftragten ist während der Übungsstunden oder zu Veranstaltungen freier Eintritt zu gewähren.
- (6) Sämtliche behördliche, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits-, und sicherheitspolizeiliche Vorschriften, die Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz und dem Gesetz über den Schutz an Sonn- und Feiertagen, sind vom Veranstalter zu beachten.
- (7) Bei größeren Veranstaltungen hat die Veranstalterin/der Veranstalter rechtzeitig für die Verkehrsregelung durch die Verkehrsbehörde zu sorgen.
- (8) Die Veranstalterin/ der Veranstalter muss nach Schluss der Veranstaltung die Halle einschließlich Nebenräume in ordnungsgemäßem Zustand, insbesondere besenrein, verlassen und den angefallenen Müll selbst entsorgen.

§ 10 Entgelt

- (1) Benutzungsentgelte und Nebenkosten setzt der Gemeinderat gesondert fest.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Schulleiterin/ der Schulleiter, die Vorsitzenden der Vereinigungen, erhalten jeweils eine Abschrift der Benutzungsordnung. Sie sind für die Einhaltung verantwortlich.
- (2) Eine Ausfertigung der Benutzungsordnung ist im Foyer an geeigneter Stelle anzuschlagen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsverordnung tritt am 28. April 2010 in Kraft.

Wichtige Sicherheitshinweise für die Benutzung dieser Sporthalle

1. Trennvorhänge

Bevor die Trennvorhänge hochgefahren werden ist zu prüfen, dass sich keine Personen innerhalb der beiden Schals befinden. Sie sind auf dem Boden zusammengenäht und dienen als beliebtes Kinderversteck

2. Bewegliche Bauteile

Die beweglichen Bauteile wie Basketballkörbe dürfen nur dann aus und zurückgefahren werden, wenn sich keine Personen im Wirkbereich des Gerätes befinden.

3. Arbeiten mit dem Hubsteiger

Während Deckenarbeiten mit dem Hubsteiger dürfen sich keine Personen auf dem Spielfeld aufhalten.

4. Ballfangnetz

Die Technik zum Herablassen und wieder Aufziehen des Ballfangnetzes darf nur vom Hausmeister bedient werden. Während dieser Tätigkeit ist darauf zu achten, dass sich niemand im vorderen Teil der Tribüne und unterhalb des Frontplattengeländers auf dem Spielfeld aufhält

5. Geräteraumtore

Die Geräteraumtore sind bis zum Einrasten zu öffnen. Ansonsten besteht die Gefahr des Absinkens während des Spielbetriebes.

6. Beleuchtung

Die Beleuchtung der Sporthalle funktioniert automatisch über Bewegungsmelder, die Lichtstärke wird ebenfalls automatisch geregelt. Ein Eingriff in die Beleuchtungsstärke ist nicht möglich.